

§ JAGD- & WAFFEN RECHT

1. Probleme bei der Weiser- und Vergleichsflächenbeurteilung

Die Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste regelt im Wesentlichen die Vorgangsweise bei der Beurteilung der Vergleichs- und Weiserflächen.

a) Vergleichs- und Weiserflächen

Vergleichsflächen sind schalenwild-dicht eingezäunte Waldflächen, die der Beurteilung der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes dienen.

drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen kann auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen mitberücksichtigt werden.

b) Festlegung von Vergleichs- und Weiserflächen

Der forsttechnische Dienst der Behörde hat im Einvernehmen mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, dem Jagdausschuss und den Jagdausübungsberechtigten die Ver-

für Reh- und Gamswild 1,50 Meter, für Hochwild 1,90 Meter zu betragen.

Die Jagdausübungsberechtigten haben die festgelegten Vergleichsflächen entsprechend einzuzäunen und während der Verwendungsdauer schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten. Bestehende Zaunflächen können als Vergleichsflächen angerechnet werden.

Im Bereich der festgelegten Vergleichs- und Weiserflächen sind Handlungen, die geeignet sind, das Ergebnis der Beurteilung des Vegetationszustandes des Waldes zu verfälschen, verboten. Dazu zählen insbesondere das Aufbringen von Duftstoffen, Fetten oder anderen, das Wild abhaltenden Stoffen sowie das Pflanzen oder Entfernen von Jungbäumen.

In Fällen wie störende übermäßige Freizeitnutzung, Gülleausbringung neben

Weiser- und Vergleichsflächenbeurteilung Abschussplanerstellung und -erfüllung

VON Dr. Werner Schiffner MBA
FOTO G. Diwold

Weiserflächen sind nicht gegen Wildverbiss geschützte Naturverjüngungs- oder Aufforstungsflächen, deren Verbissgrad einwandfrei beurteilt werden kann.

Die Vergleichs- und Weiserflächen müssen den naturräumlichen Verhältnissen im jeweiligen Teil des Jagdgebietes bestmöglich entsprechen und eine objektive Beurteilung des Wildeinflusses auf die natürliche und künstliche Waldverjüngung sowie die übrige Vegetation zulassen.

Kleinere, isolierte Waldflächen unter drei Hektar (z. B. Feldgehölze) sind für die Festlegung von Vergleichs- und Weiserflächen nicht heranzuziehen. In waldarmen Jagdgebieten mit weniger als

gleichs- und Weiserflächen örtlich festzulegen.

Für jedes Jagdgebiet ist je angefangene 100 Hektar Waldfläche mindestens eine Vergleichsfläche anzulegen, wobei die Anzahl der Vergleichsflächen pro Jagdgebiet mindestens drei und höchstens zwanzig zu betragen hat. In genossenschaftlichen Jagdgebieten kann der forsttechnische Dienst der Behörde im **Einvernehmen** mit den über das Waldgrundstück Verfügungsberechtigten, dem Jagdausschuss und den Jagdausübungsberechtigten bei Bedarf weitere Vergleichsflächen festlegen. Die Vergleichsflächen haben ein Mindestmaß von sechs mal sechs Metern aufzuweisen. Die Mindesthöhe des Zaunes hat

einer Vergleichsfläche und Abdeckung mit Reisig ist eine objektive Beurteilung vermutlich nicht möglich, weshalb diese Flächen als Vergleichs- und Weiserflächen nicht geeignet sind.

Wenn eine Vergleichs- oder Weiserfläche keine objektive Beurteilung zulässt, kann (muss) der Jagdausübungsberechtigte verlangen, dass eine andere Fläche gesucht wird. Es besteht hier meines Erachtens die Pflicht des forsttechnischen Dienstes, einvernehmlich eine andere Fläche zu suchen. Sollten der Vertreter des forsttechnischen Dienstes oder der Vertreter des Jagdausschusses hierfür kein Verständnis zeigen, müsste der JL die Zustimmung zum Ergebnis der Beurteilung verweigern, eine kurze Begrün-



dung im Formular anführen und an die Jagdbehörde übermitteln bzw. die behördliche Beurteilung verlangen.

c) Beurteilung von Vergleichs- und Weiserflächen

Für die Abschussplanung sind jedenfalls das Verhältnis des Vegetationszustandes innerhalb und außerhalb von Vergleichsflächen sowie der Verbissgrad auf sonstigen Weiserflächen zu beurteilen.

Die Vergleichs- und Weiserflächen sind daher nach Erfordernis gemeinsam von den Jagdausübungsberechtigten, der Verpächterin oder dem Verpächter (Jagdausschuss oder EigenjagdbesitzerIn) und dem forsttechnischen Dienst der Behörde zeitgerecht vor der Abschussplanung zu besichtigen. Je später im Frühjahr die Besichtigung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist eine höhere Verbissbeurteilung. Die Besichtigung der einzelnen Jagdreviere sollte daher zeitlich abwechselnd (einmal früher einmal später) geplant werden.

Diese Beurteilung und eine (allenfalls getroffene) Einigung über die Verbiss-situation stellen keinesfalls eine Einigung über einen Abschussplan dar, auch wenn im Zuge der Begehung einver-

nehmlich eine Gesamtabschusszahl festgelegt wird, sondern sie bildet einerseits eine Grundlage für die Erstellung des Abschussplanes für den Jagdausübungsberechtigten, andererseits eine Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung der Jagdbehörde.

Die Höhe des Gesamtzahlabschusses bestimmt nicht der forsttechnische Dienst, auch nicht der Jagdausschussobmann oder der Jagdleiter, sondern über Vorschlag des Jagdleiters (im Abschussplanformular) die Jagdbehörde, die im Falle einer Abänderung gegenüber den eingereichten Abschussplanzahlen dies auch begründen muss. Der Abschussauftrag wird in Form eines Bescheides (= Abschussplan) von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt.

Die Verweigerung der Unterschrift unter das Ergebnis der Verbissbeurteilung durch den Jagdausübungsberechtigten bedeutet nur, dass keine einvernehmliche Feststellung der Verbiss-situation erfolgt ist.

Sowohl der Verpächter (Jagdausschussobmann) als auch der/die Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiter) können eine behördliche Begehung/Feststellung zur Beurteilung der Verbiss-situation

verlangen. Diese Forderung ist durch Unterschrift zu bestätigen und zutreffendenfalls der zuständigen Jagdbehörde mitzuteilen.

Punkt 3 des Abschussplanformulars (Beurteilung der Verbiss-situation) ist daher erst nach Durchführung der gemeinsamen bzw. einer eventuell erforderlichen behördlichen Begehung auszufüllen und von den jeweiligen Teilnehmern zu unterfertigen. Sollte hinsichtlich der Verbiss-situation kein Einvernehmen erzielt werden, so ist darauf mit kurzer Begründung im Raum für Stellungnahmen hinzuweisen.

d) Verbissbewertung

Die Zählung der verbissenen/unverbissenen Pflanzen sollte möglichst objektiv vorgenommen werden. Dazu empfiehlt sich eine

- gemeinsame (durch Forstdienst, JL, allenfalls Vertreter Jagdausschuss)
- genaue Zählung der verbissenen/unverbissenen Pflanzen (jedenfalls Vermeidung einer Schätzung)
- auf einem abgesteckten quadratischen Areal (keine lineare Waldrandzählung)
- nach Verbissverursacher (Rotwild/Rehwild/Feldhase/Maus etc.). ▶

Eine solche objektive Form der Vorgangsweise kann vom JL verlangt werden. Wird der Forderung nach objektiver Vorgangsweise nicht entsprochen, dann sollte der JL wie oben beschrieben handeln (kein einvernehmliches Ergebnis – Forderung nach einer behördlichen Beurteilung/Feststellung etc.)

Der Jagdausübungsberechtigte könnte daher den Abschussplan grundsätzlich nach seinen Vorstellungen (angenommen: mit einer geringeren Gesamtabschusszahl) erstellen, nur müsste er ausreichend Argumente für seine Meinung liefern (zB. Hochwasser, Mähverluste, Strassenverkehr usw.), damit die Jagdbehörde den angezeigten Abschussplan zur Kenntnis nehmen wird.

2. Abschussplanerstellung

Grundsätzlich ist der Abschussplan für Schalenwild durch den Jagdausübungsberechtigten im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen.

Der Abschussplan ist daher unter Berücksichtigung des Waldzustands, insbesondere anhand (des Zustandes) der Vergleichs- und Weiserflächen, und der in den letzten drei Jahren getätigten Abschüsse in vierfacher Ausfertigung zu erstellen.

Der Abschussplan ist nach Beginn des Jagdjahres längstens bis zum 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Von der Behörde sind der Jagdausschuss und der Bezirksjagdbeirat anzuhören.

Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigten oder von ihr festgesetzten Abschussplans zulässig.

Bestehen gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. Bis zu einer abweichenden Festsetzung bzw. zum Ablauf der achtwöchigen Frist sind die Abschüsse nach Maßgabe der Anzeige durchzuführen.

Reichen nach Ansicht der Behörde die angezeigten Abschusszahlen nicht aus, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird, wird sie den Abschussplan behördlich festsetzen. Ob sie dabei den Ausführungen des Bezirksforstdienstes, allenfalls des Jagdausschusses oder des Jagdausübungsberechtigten folgt, oder ob sie die Entscheidung auf Grund eigener behördlicher Ermittlungen (Lokalausweis mit Sachverständigen) vornimmt, muss sie im Abschussplan, der einen Bescheid darstellt, entsprechend nachvollziehbar begründen.

Die Behörde hat alle Möglichkeiten – sie kann Ausnahmen vom Kirrverbot, Bewegungsjagden, Schwerpunktbejagungen usw. im Abschussplan bescheidmäßig vorschreiben.

3. Abschussplanerfüllung

Die angezeigten oder festgesetzten Abschusszahlen des Abschussplanes gelten als Mindestabschuss, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf. Beim männlichen Rot- und Rehwild sowie beim weiblichen und männlichen Gamswild jeweils ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr dürfen die Abschussplanzahlen weder unter- noch überschritten werden. Dies bedeutet, dass die Abschusszahlen verbindlich sind.

Um die Erfüllung sicherzustellen, ist im § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste festge-

legt: Beim Rotwild ist bis 31. August wenigstens ein Drittel des Abschusses von weiblichem Wild und Hirschen der Klasse III, beim Gamswild bis 15. September wenigstens ein Drittel des Abschusses und beim Rehwild bis 15. Oktober wenigstens die Hälfte des Abschusses von weiblichem Wild und Kitzen durchzuführen. Bis 15. November sind von sämtlichen abschussplanpflichtigen Schalenwildarten wenigstens 80 Prozent der Abschüsse durchzuführen.

Können bereits die oben angeführten Fristen zur Erfüllung des Abschusses nicht eingehalten werden, ist jedenfalls ein Herabsetzungsantrag sinnvoll, denn die Nichterfüllung des Abschussplanes ist ein Ungehorsamsdelikt, und es trifft in einem solchen Fall die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens den Beschuldigten. Ein Verschulden an der Nichterfüllung des vorgeschriebenen Abschusses ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn seine Erfüllung objektiv unmöglich war.

Eine bloße (zB. telefonische) Meldung befreit meines Erachtens daher nicht von der Strafbarkeit und erscheint nur sinnvoll, wenn der Abschussplan – nach Einhaltung der obigen Abschusserfüllungsfristen – im unteren einstelligen Prozentbereich liegt.

Die Behörde kann einen Herabsetzungsantrag nicht mit dem Hinweis abtun, dass sich nichts geändert habe, oder erst nach einer Beurteilung der Vergleichs- und Weiserflächen im nächsten Jahr erfolgen könne.

Die Bezirksverwaltungsbehörde **hat** nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplanes anzuordnen, wenn sich die dafür maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplanes unmöglich ist.

Die Beantwortung der Frage, ob der nach dem Abschussplan bewilligte oder von der Behörde festgesetzte Abschuss auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten im Revier erfüllbar ist oder nicht, erfordert jagdfachliche Kenntnisse, weshalb ein entsprechend ausführliches Sachverständigengutachten (von der Behörde) einzuholen ist. ▶

Der Verwaltungsgerichtshof argumentiert dabei wie folgt: „Wie hoch der Wildstand sein soll, um als wünschenswert, nämlich allen Interessen, die zu berücksichtigen sind, gleichermaßen entsprechend angesehen werden zu können, ist eine regionale Gegebenheiten berücksichtigende Frage, die unter Beiziehung von jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen beantwortet werden muss, soll die Frage der Gesetzmäßigkeit eines vom Antrag des Jagdinhabers abweichend von Amts wegen festgesetzten Abschussplanes beantwortet werden. Vermeint daher die Jagdbehörde, dass ein vom Jagdinhaber beantragter Abschuss zu hoch etc. sei, so hat sie sich Gewissheit darüber zu verschaffen, wie hoch für das betreffende Jagdgebiet einerseits die wünschenswerten Wilddichte und andererseits der tatsächliche Wildstand ist, und weiters zu prüfen, welches Wild unter Berücksichtigung der für das Schalenwild festgelegten Klasse bzw. des dort genannten erstrebenswerten Geschlechterverhältnisses zum Abschuss bestimmt werden soll (VwGH. 10.9.1986, 84/03/0283). Die Behörde muss über den Herabsetzungsantrag mit Bescheid entscheiden. Tut sie es nicht zeitgerecht binnen 6 Monaten, kann Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

4. Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

a) Allgemeines

Mit der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde die Kontrolle, Abänderung, Aufhebung von Bescheiden (Abschussplan ist ein Bescheid) im administrativen Instanzenzug (Berufung an das Amt der Oö. Landesregierung) abgeschafft und es kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde.

b) Beschwerde gegen den Abschussplan:

Das Verwaltungsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden. Sind die behördlichen Ermittlungen (zB. hinsichtlich Verbißbeurteilung, Reviereinstufung

etc.) mangelhaft oder sind ergänzende Feststellungen erforderlich, hat das Verwaltungsgericht eigene Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen, sofern dies rasch und kostensparend möglich ist. Die Sachverhaltsfeststellung kann dabei innerhalb oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung stattfinden. Sollte dies rasch und kostensparend nicht möglich sein, kann es aber auch den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

c) Strafverfahren wegen Nichterfüllung des Abschussplans:

In diesen Verfahren ist das Verwaltungsgericht nicht nur zur reformatorischen Entscheidung und Sachverhaltskontrolle verpflichtet, sondern infolge des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auch gehalten, die zur Entscheidung in der Sache erforderlichen Beweise (Verbißsituation, Verschulden etc.) selbst aufzunehmen. Eine Aufhebung des Strafbescheides und Zurückverweisung kommt hier nicht in Betracht.

d) Säumnisbeschwerdeverfahren:

Das Verwaltungsgericht hat diese Verfahren durch Entscheidung in der Sache selbst zu erledigen, womit ihm die volle Sachverhaltsfeststellung obliegt. Es steht ihm frei, das erforderliche Ermittlungsverfahren entweder zur Gänze selbst durchzuführen oder es auf Grundlage eines Teilerkenntnisses von der Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen zu lassen.

e) Wie ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abläuft:

Am Beginn jedes Verfahrens steht eine Bescheidbeschwerde, welche grundsätzlich 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der (Jagd-)Behörde einzubringen ist, die den Bescheid erlassen hat. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die Jagdbehörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Partei ist und daher auch eingeladen wird, eine Stellungnahme abzugeben. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang, die Beiziehung eines Rechtsanwalts ist

aber zulässig. Im Verwaltungsstrafverfahren kann der Beschuldigte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragen.

In der Regel erkennt das Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter. Gesetzlich kann vorgesehen werden, dass durch Senate entschieden wird. Welche Einzelrichterin/welcher Einzelrichter bzw. welcher Senat im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus der Geschäftsverteilung.

Vor dem Landesverwaltungsgericht findet auf Antrag oder von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. In bestimmten gesetzlich vorgesehen Fällen kann die Verhandlung entfallen. In Rahmen der mündlichen Verhandlung haben der Rechtsmittelwerber und alle sonstigen Parteien das Recht, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Ist die Sache entscheidungsreif, entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Erkenntnis oder Beschluss. Darin spricht es in der Regel zudem aus, ob eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Das Erkenntnis bzw. der Beschluss ist den Parteien des Verfahrens zuzustellen.

Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder (außer-)ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses bzw. des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist beim Verfassungsgerichtshof, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision an die Höchstgerichte ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

Kosten:

Eingabegebühr (ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren): € 14,90
Beilagengebühr 3,90 Euro je Bogen, maximal 21,80 Euro je Beilage

